

## INFOBLATT

### **Lohnzahlungen in bar sind seit 01. Juli 2018 generell verboten**

Seit dem 01. Juli 2018 müssen alle Lohnzahlungen an die Arbeitnehmer über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgen. Die Bezahlung des Lohnes in bar ist somit ab diesem Datum nicht mehr zulässig. Dies gilt auch für eventuelle Vorschüsse auf den Lohn. Der Betrag, welcher dem Arbeiter überwiesen/gutgeschrieben wird, muss mit dem Nettolohn auf dem Lohnstreifen übereinstimmen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Lohnzahlungen für Hausangestelltenverhältnisse Taschengelder für Praktika, Stipendien (*borse di studio*), gelegentliche selbständige Tätigkeiten (mit Vergütung mittels Honorarnote), sowie Spesenrückvergütungen.

Zudem gilt für die öffentliche Verwaltung eine Sonderregelung, die es ihr weiterhin erlaubt, Gehälter, Pensionen und andere Entgelte bis zu 1.000,- Euro in bar auszuzahlen.

#### **Die beste Lösung als Ersatz für die Barzahlung ist eine Überweisung an die vom Arbeitnehmer angegebene Kontoverbindung:**

##### **A) Konto (IBAN und Swift) lautend auf den Arbeitnehmer im Heimatland/Wohnsitzland**

Der wohl geringste Aufwand für Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht, wenn Letzter dem Arbeitgeber schriftlich seine Kontoverbindung im Heimatland/Wohnsitzland/Heimatland mitteilt, an welche der Lohn überwiesen werden soll. Damit der Arbeitgeber die Überweisung mit befreiender Wirkung durchführen kann ist es notwendig, dass ihm der Arbeitnehmer die zu verwendende Kontoverbindung ausdrücklich schriftlich mitteilt.

Notwendige Informationen: IBAN und Swift des Empfängerkontos, sowie Namen des Begünstigten/Lohnempfängers.

Zahlungsvorgang: Der Betrag kann vom Arbeitgeber in der Geschäftsstelle oder auch mittels Nutzung des Online Zugangs zum Kontokorrent überwiesen werden.

Beim Überweisungsauftrag, der in den Geschäftslokalen der Bank (nicht über Online Banking) erteilt wird, kann der Auftrag auch außerhalb des Euro Raums ohne Spesen zu Lasten des Arbeitnehmers (d.h. also mit Spesen zu Lasten des Arbeitgebers) beantragt werden.

##### **B) Konto lautend auf den Arbeitnehmer bei einer lokalen Bank**

Der Arbeitnehmer kann natürlich auch ein Kontokorrent bei einer lokalen Bank eröffnen. Dies würde dem Arbeitgeber eine Überweisung auf dieses Kontokorrent ermöglichen (siehe oben).

Dieser Vorgang ist für Personen, die sich nur kurzfristig in Italien aufhalten jedoch nicht sehr zielführend, da die Kontoeröffnung nur zu Schalteröffnungszeiten erfolgen kann und mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden ist (zirka 30 – 40 Minuten).

Zahlungsvorgang: der Arbeitnehmer erhält auf seinem Konto eine Überweisung des Arbeitgebers, wie unter Punkt A) beschrieben. Diese Gutschrift ist in der Regel spesenfrei.

##### **C) Konto lautend auf einen Dritten – bei inländischer oder ausländischer Bank im Heimatland/Wohnsitzland**

Der Arbeitnehmer teilt seinem Arbeitgeber schriftlich die Bankkoordinaten eines Dritten mit, an den der Lohn überwiesen werden soll. Dabei wird ausdrücklich vermerkt, dass die Zahlung an den Dritten für den Arbeitgeber befreiende Wirkung hat.

Notwendige Informationen: IBAN und Swift des Empfängerkontos, sowie Namen des Begünstigten Kontoinhabers. Im Überweisungsgrund ist es angebracht auch den Namen des lohnempfangenden Arbeitnehmers anzugeben.

Zahlungsvorgang: Der Betrag kann vom Arbeitgeber in der Geschäftsstelle oder über den online Zugang zu seinem Kontokorrent überwiesen werden.

Beim Überweisungsauftrag, der in den Geschäftslokalen der Bank (nicht über Online Banking) erteilt wird, kann der Auftrag auch außerhalb des Euro Raums ohne Spesen zu Lasten des Arbeitnehmers (d.h. also mit Spesen zu Lasten des Arbeitgebers) beantragt werden.

#### **D) Ausstellung eines Bankschecks zu Gunsten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer einen Bankscheck mit der Klausel „nicht übertragbar“ aus.

Notwendige Informationen zum Begünstigten: Angabe von Vor und Nachname des Arbeitnehmers als Begünstigten des Schecks.

Zahlungsvorgang: Der Scheck kann vom Arbeitnehmer entweder über die Bank im Heimatland/Wohnsitzland oder direkt bei der ausstellenden Bank kassiert werden.

Wird der Scheck vom Begünstigten über seine Hausbank im Heimatland/Wohnsitzland zum Inkasso eingereicht, nimmt dieser Vorgang einige Zeit in Anspruch und ist zudem mit nicht unerheblichen Spesen zu seinen Lasten verbunden.

Wird der Scheck vom Begünstigten bei der ausstellenden Bank zum Inkasso vorgelegt, zahlt die Bank diesen in Bar aus, allerdings erfordert, dieser Vorgang, der nur zu Schalteröffnungszeiten möglich ist zirka 20 – 30 Minuten Zeit, da der Begünstigte eine Reihe von Formalitäten erfüllen muss (Identifizierung und ev. Kundenprüfung nach den Anti-Geldwäschebestimmungen, Datenschutzerklärung usw.). Zudem verrechnet die auszahlende Bank dem Kunden (in diesem Fall dem Arbeitnehmer) entsprechende Gebühren.

Empfehlung: Dem Arbeitgeber wird empfohlen, der Bank so bald wie möglich die Daten des Arbeitnehmers zu übermitteln (Kopie Ausweis und Steuernummer), damit der Zahlungsvorgang mit geringstmöglichen Zeitaufwand abgewickelt werden kann. Diese Datenübermittlung an die Bank setzt voraus, dass der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer schriftlich eine entsprechende Ermächtigung erhält.

#### **E) Überweisung an die Geschäftsstelle der Bank mit nachfolgender Auszahlung an den Arbeitnehmer.**

Der Arbeitgeber verfügt von seinem Konto eine Überweisung zu Gunsten des Arbeitnehmers an den „Schalter“ der lokalen Bank.

Notwendige Informationen im Überweisungsauftrag zum Begünstigten: Vor und Nachname des Arbeitnehmers.

Zahlungsvorgang: Der Arbeitgeber weist seine Bank an, dem Arbeitnehmer Geld auszuzahlen. Der Arbeitgeber führt eine Überweisung von seinem Kontokorrent an die „Geschäftsstelle der Bank“ durch. Der Arbeitnehmer erhält das Geld von der Bank im Auftrag des Arbeitgebers.

Diese Überweisung muss vom Arbeitgeber während der Öffnungszeiten in Auftrag gegeben werden. Online ist dieser Zahlungsvorgang nicht unterstützt.

Der Arbeitnehmer kann die Behebung wiederum nur während Schalteröffnungszeiten vornehmen.

Dieser Vorgang erfordert wie das Inkasso von Schecks zirka 20 – 30 Minuten Zeit, da der Begünstigte eine Reihe von Formalitäten erfüllen muss (Identifizierung und ev. Kundenprüfung nach den Anti-Geldwäschebestimmungen, Datenschutzerklärung usw.).

Zudem verrechnet die auszahlende Bank dem Kunden (in diesem Fall dem Arbeitnehmer) entsprechende Gebühren.

Empfehlung: Dem Arbeitgeber wird empfohlen, der Bank so bald wie möglich die Daten des Arbeitnehmers zu übermitteln (Kopie Ausweis und Steuernummer), damit der Zahlungsvorgang mit geringstmöglichen Zeitaufwand abgewickelt werden kann. Diese Datenübermittlung an die Bank setzt voraus, dass der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer schriftlich eine entsprechende Ermächtigung erhält.